

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

30 (15.6.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 15. Juni 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Der directe Personenverkehr zwischen der Badischen und Main-Neckarbahn, h. i. die Einführung von Schnellzugsbilleted III. Classe. — Der Vollzug des Betriebs-Reglements, h. i. der Anschlag der Personentarife. — Die Einführung von Rundreise-Billeted Mannheim-Heidelberg-Carlsruhe-Schwezingen-Mannheim. **Sonstige Bekanntmachungen.** Nr. 29246. B. Beförderung von Gütern nach Frankreich.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 28584. B.

Den directen Personenverkehr zwischen der Badischen und Main-Neckarbahn, h. i. die Einführung von Schnellzugsbilleted III. Classe betreffend.

Im Einverständniß mit der Direction der Main-Neckareisenbahn werden fortan zwischen den Stationen Mannheim, Bruchsal, Durlach, Carlsruhe, Rastatt, Dos, Baden, Achern, Appentweier, Kehl, Offenburg, Freiburg, Müllheim und Basel einerseits und Weinheim, Bensheim, Darmstadt und Frankfurt anderseits auch Schnellzugsbillete III. Classe zur Ausgabe gelangen.

Die betreffenden directen Taxen werden alsbald in einem (I.) Nachtrag zum Tarife für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Main-Neckarbahn bekannt gegeben und die erforderlichen Billete (Carton-Billete von weißer Farbe mit rothem Streifen) durch die Hauptcontrole II verabsolgt werden.

Carlsruhe, den 11. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. d. G. D.

P o p p e n.

Nr. 29009. B.

Den Vollzug des Betriebs-Reglements, h. i. den Anschlag der Personentarife betreffend.

Nach §. 8 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands soll an allen Eisenbahnstationen ein Tarif der Personenfahrpreise ausgehängt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung wird hiemit unter Aufhebung der hierwegen bisher bestandenen Vorschriften Folgendes verordnet:

1. Der Anschlag des Tarifs der Personalfahrpreise hat im Bereiche der Großh. Badischen Eisenbahnen fortan in der Weise zu erfolgen, daß
 - a. auf jeder Station ein Plakat mit der Aufschrift „Personentarif“, welches die Taxen sämtlicher bei der betreffenden Station ausliegenden Billete für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt enthält und
 - b. auf jeder größeren Station also am Sitze der Bahnämter und Bahnverwaltungen ein weiteres Plakat mit der Aufschrift „Kundreise- und Lustfahrt-Billete“, in welchem die zur Ausgabe gelangenden Kundreise- und Lustfahrt-Billete verzeichnet erscheinen, angebracht wird.

Beide Plakate sind möglichst in unmittelbarer Nähe der Billetschalter an einer geeigneten, dem Publikum leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen.

2. Die Aufstellung des unter 1 a genannten Personentarifses hat durch die betreffende Station auf Grund der von diesseitiger Stelle ausgegebenen Generaltarife und der desfalls ergangenen Verfügungen zu erfolgen.

Das Verzeichniß der Kundreise- und Lustfahrtbillete wird, wie bisher, von hier aus abgegeben werden.

3. Zur Aufstellung fraglichen Personentarifses werden alsbald entsprechende Formulare in drei verschiedenen Größen, wovon

Formular A für kleinere Stationen, die mit circa 10—30 anderen Stationen im Verkehre stehen und nur Billete für gewöhnliche Züge führen,

Formular B für mittlere Stationen, die mit bis zu 40 anderen Stationen im Verkehre stehen und Billete für Schnell- und gewöhnliche Züge ausgeben und

Formular C für größere Stationen, die Billete nach mehr als 40 Stationen besitzen,

bestimmt ist, angefertigt und an die Stationen abgegeben werden.

Fragliche Formulare werden theils aus gewöhnlichem Schreibpapier, theils aus weißem Carton hergestellt werden; die Exemplare aus Schreibpapier sind zu Entwürfen, jene aus Carton zur Reinschrift des Tarifes zu verwenden.

Der künftige Bedarf an Tarifformularen ist auf dem Wege der Impressenbestellung in Anforderung zu bringen.

4. Bei der Aufstellung des Personentarifses sind die Stationen, nach welchen Billete ausgegeben werden, alphabetisch zu ordnen.

Dabei ist zwischen jeder Gruppe von Stationsnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben etwas Raum freizulassen, um etwaige Nachträge leichter vornehmen zu können.

Die Entwürfe des Tarifes sind vor der Reinschrift zur Prüfung und Genehmigung an die betreffende Bezirksstelle vorzulegen.

Die zum Anschlag bestimmten Reinschriften müssen selbstredend sorgfältig und hübsch ausgeführt werden. Ist eine Station nicht in der Lage, dies in befriedigender Weise bewerkstelligen zu können, so hat die betreffende Bezirksstelle für geeignete Ausführung Sorge zu tragen.

5. Da die fraglichen Tarif-Placate jederzeit eine vollständige und richtige Uebersicht der bei einer Station zum Verkaufe ausliegenden Billete und der hierfür maßgebenden Taxen gewähren sollen, so muß selbstredend jede eintretende Taxänderung und jede Einführung neuer oder Zurückziehung bestandener Billete sofort entsprechend berichtet und sobald dies nöthig erscheint, eine Erneuerung des Tarifes vorgenommen werden.
6. Falls bei irgend einer Station mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse nöthig erscheint, den Personentarif vollständig im Druck herzustellen oder sonst eine Abweichung von gegenwärtiger Anordnung eintreten zu lassen, so ist ein sachbezoglicher Antrag zu stellen.

Carlsruhe, den 13. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. d. G.-D.

Poppen.

Nr. 29010. B.

Die Einführung von Rundreise-Billetsen Mannheim-Heidelberg-Carlsruhe-Schwezingen-Mannheim betreffend.

Bei den Stationen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Carlsruhe, Graben, Waghäusel und Schwezingen werden fortan Billete für die Rundreise Mannheim-Heidelberg-Carlsruhe-Schwezingen-Mannheim oder umgekehrt zur Ausgabe gelangen.

Der Preis eines derartigen Rundreise-Billets beträgt für die

I. Classe	. . .	4 fl. 12 fr.
II. "	. . .	2 fl. 51 fr.
III. "	. . .	1 fl. 48 fr.

Diese Billete berechtigen den Inhaber, die Reise auf einer beliebigen der vorgenannten Stationen anzutreten und dieselbe auf jeder der übrigen genannten Stationen zu unterbrechen und mit einem spätern Zuge fortzusetzen.

Im Uebrigen sind bezüglich der Giltigkeit dieser Billete die für die internen Retour-Billete bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Zur Controle über die von betreffenden Reisenden zurückgelegten Strecken sind die auf der Rückseite der Billete angegebenen Couponstationen jeweils pünktlich zu coupiren.

Der erste Bedarf an fraglichen neuen Billetsen, für welche die Form der Edmonson'schen

Carton-Billete (I. Classe rosa, II. Classe lebergelb, III. Classe grün) gewählt wurde, wird den betreffenden Stationen alsbald zugehen.

Carlsruhe, den 13. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. V. d. G. D.

Oppen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

Nr. 29246. B. Nach einem neuerdings erlassenen französischen Gesetze sind Spediteure und andere Transportvermittler verpflichtet, allen Sendungen nach Frankreich, welche mit einem einzigen Frachtbriefe resp. Empfangscheine aufgegeben worden, jedoch in Wirklichkeit aus mehreren, für verschiedene Empfänger bestimmten Einzelsendungen bestehen, außer dem Frachtbriefe oder Empfangscheine (Recepisse) für die Gesamtsendung, specielle, auf die Adresse jedes einzelnen Adressaten lautende Frachtbriefe oder sonstige Transportscheine, welche Letztere nach beliebigen Formularen ausgefertigt sein können, sowie ferner ein mit ihrer Namensunterschrift versehenes Verzeichniß beizufügen, welches den Namen und Wohnort der verschiedenen wirklichen Adressaten der einzelnen Colli, aus denen die Sendung besteht, angeben muß. Die laufende Nummer, unter welcher in diesem Verzeichnisse die Sendungen für jeden einzelnen Adressaten aufgeführt sind, ist von den Versendern auf den entsprechenden Frachtbriefen resp. Transportscheinen zu vermerken. Ferner ist auf dem Frachtbriefe resp. Empfangscheine zu der Gesamtsendung anzugeben, daß die Verzeichnisse der Einzelsendungen, sowie die zu denselben gehörigen Frachtbriefe oder Transportscheine beigefügt sind.

Diese Transportscheine unterliegen nach dem eingangserwähnten Gesetze ebenso wie die Frachtbriefe resp. Empfangscheine zu den Gesamtsendungen einer auf der Grenzstation durch Nachnahme zur Erhebung gelangenden französischen Stempelgebühr, welche auf je 35 Centimen für Eilgut und 70 Centimen für Frachtgut festgesetzt ist.

Dieses bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß jede Zuwiderhandlung in Frankreich mit einer Geldbuße von mindestens 50 Franken bestraft wird.